maftmagsbriganiss best Sumbestates beruchen sämtlich auf ben Orfeitimungen ber Neichbersessligen. Demoken gilt es aber noch eine große Ungabl vom Neichbesesslichen, die speziele Aumediungen bes Zumbestates gur Zelfästigung und Pom Gebeite ber Neichbersendung ersplaten. Beboh ber großen Mangabl benartiger spezieler Neichbessesslichen Vernechtungsauf die Druch biest ben Zelfastigung und vom der auf die Druch biest ben Zelfastigung und Persendungsstellt werden der Vernechtungsstätigteit bes Zumbestates behanbeschen Kreist überlasse beiselten uns mit baber einer beschweren, Die gesamte Wennechtungsstätigteit bes Zumbestates behanbeschen

6. Die verfchiedenartigen Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei ber Ernennung gemiffer Rategorien von Reichsbeamten.

Nicht unerwähnt bleiben follen bier die verschiedenartigen Mitwirfungsrechte des Bundesrates dei Ernennung gewisser Kateaorien von Reichsbramten. Auch dei Ausüldung dieser

Rategorien von Reichsbeamten. Auch bei Ausübung Diefer Satigfeit handelt der Bundesrat als Organ der Reichsverwaltung.
In allen Rallen erfolat Die Ernennung der Reichs-

⁶⁷⁾ Nrt. 36 Mbf. 9 b, RB, 68) Nrt. 56 Nbf. 1 b. RB. 69) 8 127 GBG.

^{70) \$ 150 (986).}